

# Bebauungsplan Nr. 10 "Resort an der Straße Siedlung Ost" der Stadt Lassin

## Präambel

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3834) sowie nach § 86 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz am 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 11033) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Lassin vom ..... die folgende Satzung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Resort an der Straße Siedlung-Ost“ der Stadt Lassin, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Stadt Lassin, .....  
Der Bürgermeister Siegel

## Planzeichnung (Teil A)



## Planzeichenerklärung

- Planungsrechtliche Festsetzungen** (§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO)
1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 Abs. 2 BauNVO)
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
3. Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
5. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallsentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
6. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
8. Sonstige Planzeichen
9. Erläuterungen Nutzungsschablone
10. Hinweise

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 Abs. 2 BauNVO)
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
3. Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
5. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallsentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
6. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
8. Sonstige Planzeichen
9. Erläuterungen Nutzungsschablone
10. Hinweise

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 Abs. 2 BauNVO)
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
3. Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
5. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallsentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
6. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
8. Sonstige Planzeichen
9. Erläuterungen Nutzungsschablone
10. Hinweise

## Text (Teil B) (textliche Festsetzungen)

1. **Planungsrechtliche Festsetzungen**
1. **Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
- 1.1 Sonstiges Sondergebiet „Dauerwohn- und Ferienhausgebiet“ (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 11 BauNVO)
- 1.1.1 Das sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Dauerwohn- und Ferienhausgebiet“ (§ 11 BauNVO) dient der Errichtung und Betreibung von Dauerwohn- und Ferienhäusern.
2. **Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB)**
- 2.1 Zulässige Grundfläche  
Das in der jeweiligen Nutzungsschablone des jeweiligen Baufeldes festgesetzte Maß der baulichen Nutzung – Grundfläche mit Flächenangabe (GR) – darf nicht überschritten werden.  
Eine Überschreitung der festgesetzten zulässigen Grundfläche um maximal 30 % durch Nebengebäude, Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen mit ihren Zufahrten gemäß §§ 12 und 14 BauNVO im Sinne des § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO ist zulässig.
- 2.2 Zahl der Vollgeschosse (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 16 BauNVO)  
Die in der Nutzungsschablone des jeweiligen Baufeldes festgesetzte Anzahl der Vollgeschosse als Höchstmaß ist einzuhalten. Eine Überschreitung ist nicht gestattet.
- 2.3 Traufhöhe von Gebäuden  
Die festgesetzte Traufhöhe (T<sub>tr</sub>) ist das Abstandsmaß zwischen der mittleren Höhenlage der zum Grundstück gehörenden Verkehrsfläche (Straße) und dem Schnittpunkt zwischen dem aufstehenden Mauerwerk und der Außenfläche der Dachhaut eines Gebäudes.
- 2.4 Firsthöhe von Gebäuden  
Die festgesetzte Firsthöhe (F<sub>h</sub>) ist das Abstandsmaß zwischen der mittleren Höhenlage der zum Grundstück gehörenden Verkehrsfläche (Straße) und dem äußeren Schnittpunkt der beiden Dachseiten.
3. **Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 23 BauNVO)**
- 3.1 Die Hauptgebäude sind in der offenen Bauweise (o) zu errichten.
- 3.2 Die Errichtung des jeweiligen Hauptgebäudes einschließlich Terrassen und Anbauten ist nur innerhalb des festgesetzten Baufeldes zulässig.
- 3.3 Nebengebäude, Nebenanlagen, Stellplätze, Carports und Garagen können auch außerhalb des jeweils ausgewiesenen Baufeldes errichtet werden.
4. **Festsetzungen zu nicht überbaubaren Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
- 4.1 Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als private Grünflächen und Gärten durch den Grundstückseigentümer zu gestalten und zu unterhalten.
- 4.2 Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind mit mindestens einem heimischen Kleinlebensbaum und einheimischen Sträuchern zu bepflanzen.
- 4.3 Schotter- und Kiesflächen dürfen nicht errichtet werden.
- 4.4 An Straßeneinmündungen und Kreuzungen sind die Flächen für Sichtdreiecke von Bebauung, Bepflanzungen oder anderen Sichthindernissen freizulassen.
5. **Festsetzungen zu Nebengebäuden, Nebenanlagen, Stellplätzen, Garagen und Carports (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
- 5.1 Nebengebäude, Nebenanlagen, Garagen und Carports sind eingeschossig auszubilden.
- 5.2 Der Bedarf an Stellflächen, Carports und Garagen ist jeweils auf dem privaten Grundstück abzudecken.
6. **Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 a i. V. m. § 1 a Abs. 3 BauGB) - Kompensationsmaßnahmen -**
- Hinweis: Die Festsetzungen zu den Kompensationsmaßnahmen erfolgen im weiteren Verlauf des Bauleitplanverfahrens.
7. **Maßnahmen zur Verminderung/Vermeidung von Eingriffsfolgen für die Fauna (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
- Hinweis: Die Festsetzungen zu den Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen für die Fauna erfolgen im weiteren Verlauf des Bauleitplanverfahrens.
8. **Festsetzungen zur Zuordnung der Kompensationsmaßnahmen und Kosten (§ 9 Abs. 1 a i. V. m. § 1 a Abs. 3 BauGB und §§ 135 a bis 135 c BauGB)**
- 8.1 Die zur Herstellung der Kompensationsmaßnahmen anfallenden Kosten sind durch den Grundstückseigentümer zu tragen.
- 8.2 Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen und die Kostenübernahme durch den Vorhabenträger sind im städtebaulichen Vertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Lassin zu verankern.
- II. **Festsetzungen über örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 LBauO M-V)**
1. **Dächer**  
Die Dächer können als flach geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 2° bis 25° errichtet werden.  
Reflektierende Materialien und eine weiche Bedachung aus Reet für die Dacheindeckungen sind unzulässig.  
Die Ausbildung von Gründächern ist gestattet.  
Für die Errichtung von Holzfasern Dächern sind ausschließlich einheimische Gehölze zulässig. Die Verwendung von Tropenhölzern ist nicht gestattet.  
Die Fassade ist in hellen und natürlichen Farbtönen zu gestalten. Glänzende oder grelle Farbtöne sind nicht zulässig.
2. **Fassaden**  
Putz- und Klinkerfassaden sind zulässig.  
Es ist zulässig die Fassade aus Holz, Schiefer oder alternativen Baustoffen (Faserzement) herzustellen.  
Für die Errichtung von Holzfasern Dächern sind ausschließlich einheimische Gehölze zulässig. Die Verwendung von Tropenhölzern ist nicht gestattet.  
Die Fassade ist in hellen und natürlichen Farbtönen zu gestalten. Glänzende oder grelle Farbtöne sind nicht zulässig.
3. **Solar- und Photovoltaikanlagen**  
Das Anordnen von Solaranlagen ist nur auf den Dachflächen der Gebäude in den Baufeldern 20 bis 22 zulässig.  
Solaranlagen dürfen von der Festsetzung zur Dacheindeckung Ziffer 1 unberührt.  
Die Aufstellung von Solar- und Photovoltaikanlagen ist nicht gestattet.
4. **Einfriedigungen**  
Entlang der straßenseitigen Grundstücksgrenzen sind auf 2/3 der Grundstückslänge Hecken in einer Höhe bis 1,00 m anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Es sind heimische, standortgerechte Arten zu verwenden.  
Höhenzahl in m (DHN2016)  
Vorhandene Gebäude  
Für die Höhe von Grundstückseinfriedigungen gilt für die anderen drei Seiten des Grundstückes eine Obergrenze von maximal 1,40 m, bezogen auf das jeweilige Geländeiveau.  
Geschlossene Zäune aus Draht, Blech oder Kunststoffplatten sowie Mauern sind unzulässig.  
Auf den privaten Grundstücken wird die Pflanzung von zwei klein- bzw. mittelkrönigen Bäumen als Hochstämme 3 x verpflanzt mit Drahtballen und Stammumfang 14 - 16 cm zum freien Landschaftsraum hin festgesetzt. Die Baumfällungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Es sind einheimische, standortgerechte Laubbaumarten zu verwenden.
5. **Flächenversiegelungen**  
Die Flächenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken.  
Die Verwendung versiegelungsarmer Befestigungsarten wie z. B. weifugiges Pflaster, kleinformige Platten, Rasengittersteine auf durchlässigem Unterbau sowie wasserbündelnde Decken für Stellflächen, Zufahrten, Wege u. a. ist zulässig, soweit keine wasserrechtlichen Belange entgegenstehen.
6. **Ordnungswidrigkeiten**  
Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in den Punkten 1 bis 5 getroffenen gestalterischen Vorschriften zuwider handelt.  
Eine solche Ordnungswidrigkeit kann auf der Grundlage des § 84 Abs. 3 LBauO M-V mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.

## Bebauungsplan Nr. 10 „Resort an der Straße Siedlung Ost“ der Stadt Lassin

- Verfahrensvermerke**
1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung Lassin vom 02.11.2021. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Am Peenestrom ..... erfolgt.  
Lassin, .....  
Der Bürgermeister Siegel
2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Abs. 1 LPiG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.05.1998, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 258), mit Schreiben vom 16.11.2021 beteiligt worden.  
Lassin, .....  
Der Bürgermeister Siegel
3. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB erfolgte im Rahmen einer öffentlichen Stadtvertreter Sitzung am .....  
Lassin, .....  
Der Bürgermeister Siegel
4. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sind die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden erfolgte gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.  
Lassin, .....  
Der Bürgermeister Siegel
5. Die Stadtvertretung Lassin hat in ihrer Sitzung am ..... den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 10 mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.  
Lassin, .....  
Der Bürgermeister Siegel
6. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 10, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung und den nach Einschätzung der Stadt Lassin wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, lag gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis zum ..... während folgender Zeiten
- |            |  |
|------------|--|
| Montag     | 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr |
| Dienstag   | 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr |
| Mittwoch   | 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr |
| Donnerstag | 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr |
| Freitag    | 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr                             |
- zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.  
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 10, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung und den nach Einschätzung der Stadt Lassin wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind auch im Internet über die Homepage unter [www.wolgast.de](http://www.wolgast.de) und dem Link „aktuelle Beteiligungsverfahren“ eingestellt.  
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen von jedermann während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 6 unberücksichtigt bleiben können, am ..... im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Am Peenestrom ortsüblich bekannt gemacht worden.  
Lassin, .....  
Der Bürgermeister Siegel
7. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und über die öffentliche Auslegung in Kenntnis gesetzt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden erfolgte gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.  
Lassin, .....  
Der Bürgermeister Siegel
8. Die Stadtvertretung Lassin hat in ihrer Sitzung am ..... die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.  
Lassin, .....  
Der Bürgermeister Siegel
9. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 10, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am ..... von der Stadtvertretung Lassin als Satzung beschlossen. Die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 10 wurde mit Beschluss der Stadtvertretung Lassin vom ..... gebilligt.  
Lassin, .....  
Der Bürgermeister Siegel
10. Der katastermäßige Bestand am ..... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:..... vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.  
Anklam, .....  
Landkreis Vorpommern-Greifswald  
Kataster- und Vermessungsamt Siegel
11. Die Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 10, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde gemäß § 10 Abs. 2 BauGB mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ..... Az: ..... mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.  
Lassin, .....  
Der Bürgermeister Siegel
12. Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluss zur Satzungsänderung der Stadtvertretung Lassin vom ..... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit der Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ..... Az: ..... bestätigt.  
Lassin, .....  
Der Bürgermeister Siegel
13. Der Bebauungsplan Nr. 10 als Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) mit der Begründung, wird hiermit ausgefertigt.  
Lassin, .....  
Der Bürgermeister Siegel
14. Die Genehmigung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 10, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist mit der Begründung einschließlich Umweltbericht sowie mit einer zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB in dem amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Am Peenestrom am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden.  
Die Bekanntmachung und der Bebauungsplan Nr. 10 mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung sind auch im Internet über die Homepage unter [www.wolgast.de](http://www.wolgast.de) und dem Link „Bauleitplanung“ eingestellt.  
Lassin, .....  
Der Bürgermeister Siegel

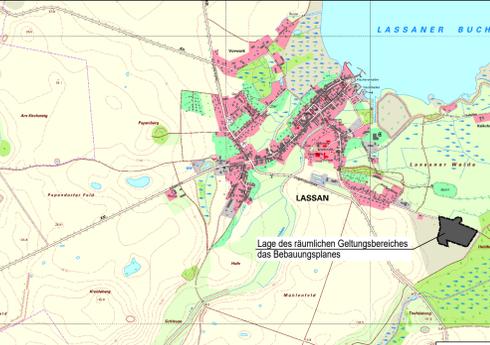
Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde ebenfalls am ..... in dem amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Am Peenestrom bekannt gegeben. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 und § 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erdschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) sowie auf Bestimmungen der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), in Kraft getreten gemäß Artikel 3 Abs. 1 dieses Gesetzes am 05.09.2011, hingewiesen worden.  
Die Satzung tritt mit Ablauf des ..... in Kraft.  
Lassin, .....  
Der Bürgermeister Siegel

## Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147);
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802);
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenvorordnung 1990 - PlanzV90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802);
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344), zuletzt geändert durch das Gesetz am 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033);
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467);
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Landesplanungsgesetz (LPiG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 09. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 181);
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908);
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228);
- Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 670), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 700, 704)

## Gemeinde Lassin -VORENTWURF- Bebauungsplan Nr. 10 "Resort an der Straße Siedlung Ost" der Stadt Lassin

### Übersichtslageplan zur Lage des Bebauungsplanes



- Planungsgrundlagen:**
- Flurgrenzen aus aktuellen ALK-Daten vom Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald (Stand 2018)
  - Vermessung vom Ingenieurbüro D.Neuhaus & Partner GmbH (Stand 2019)

**Planverfasser:**  
Ingenieurbüro D. Neuhaus & Partner GmbH **N&P**

Datum: 27.04.2022  
Maßstab: 1:750